

Gericht stoppt Saarbrücker Geldanlagemodell

Die Deutsche Crowdinvest wollte online von Privatanlegern Eigenkapital für junge Firmen einsammeln. Vorerst wird daraus nichts.

VON LOTHAR WARSCHIED

SAARBRÜCKEN Es sollte die „neue Art der Kapitalbeschaffung“ werden, der „Eintritt in die Plattformökonomie“. Doch daraus wird vorerst nichts. Der Deutschen Crowdinvest (DCI), der diese Vorschusslorbeeren galten und die vor einem Jahr hoffnungsvoll in Saarbrücken

ner der Ideengeber der Deutschen Crowdinvest. Eine Menge Arbeit war vorerst umsonst. Für ihn wäre die DCI in Kombination mit den qualifizierten Nachrangdarlehen die ideale Plattform gewesen, um Leute, die Kapital für eine gute, aber auch solide Unternehmensidee benötigen, mit solchen zusammenzubringen, die Anlagemöglichkeiten für Ihr Ersparnis suchen, jedoch in der kargen Zinslandschaft nicht fündig werden.

Die Darlehen sollten Kleinanleger über die DCI-Plattform online einzahlen und über die Verwendung entscheiden. Das Geld sollte unter anderem jungen Unternehmen, deren Geschäftsmodelle von Bankprofis durchgerechnet waren, zur Verfügung gestellt werden, um deren Wachstum zu finanzieren. Der Clou dabei war, dass diese Darlehensform wie Eigenkapital behandelt wird und nicht den Schuldenberg erhöht. „Fehlendes Eigenkapital ist vor allem für junge Unternehmen das größte Hemmnis“, weiß Johmann. „Wir wollten neue Geldquellen erschließen, die für junge Firmen mit Wachstumspotenzial bisher unerreichbar waren.“

Doch nicht nur die Unternehmensfinanzierung sollte damit fri-

sche Impulse erhalten. Auch die Beteiligung von Mitarbeitern an ihren Unternehmen „wäre auf diese Weise einfach gewesen“, erläutert Jörg Regitz, einer der DCI-Geschäftsführer. Qualifizierte Nachrangdarlehen seien außerdem ein elegantes Finanzierungsinstrument, wenn sich Bürger beispielsweise bei Windpark-Projekten einbringen wollten. Für private Investoren – und diese

sind ausschließlich vom Münchner Richterspruch betroffen – sollten die Einlagen bei 50 Euro beginnen und bei maximal 10 000 Euro enden. „Das gebietet der Anlegerschutz“, sagt Regitz. Die Unternehmen können entscheiden, wie lange das Kapital mindestens angelegt werden muss. Die Firmen bestimmen auch die Höhe der Verzinsung.

Mit der DCI-Plattform sollten sich

möglichst viele Kreditinstitute über das Internet bundesweit vernetzen. „Wir hatten bereits Anfragen von etlichen Sparkassen, die diese Anlageform ihren Kunden empfehlen wollten“, sagt Regitz. Diese hätten das Modell übernommen und an die DCI-Eigentümer eine Lizenz gezahlt. Neben der Sparkasse Saarbrücken, die 60 Prozent hält, sind das die Landesbank (Saar-LB) und die landeseigene Strukturbank SIKB mit jeweils 20 Prozent. Die ersten Informationsveranstaltungen waren bereits terminiert. „Doch wir mussten sie absagen“, bedauert Regitz. Das OLG-Urteil zwingt dazu, dass mit jedem, der ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gewähren will, „ein umfassendes Beratungsgespräch geführt werden muss“, sagt er. „Das ist bei der Masse an Mini-Darlehen, die wir online erwartet haben, nicht zu leisten.“ Es würde der Vorgabe einer schlanken und kostengünstigen Plattform-Verwaltung völlig zuwider laufen.

Mit dem Münchner Urteil ist die DCI-Plattform nicht tot. Derzeit können Anleger dort normale Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen. Diese sind unproblematisch, denn sie gelten als Fremdkapital.

Bankenunabhängige Crowd-Plattformen, die bei Anlegern Geld für bestimmte Projekte einsammeln, können damit gut leben. Doch bei der DCI, die von Kreditinstituten getragen wird, „ist man schnell dem Vorwurf ausgesetzt, dass hier eine Konkurrenz zum klassischen Kredit aufgebaut wird“, sagt Johmann. Außerdem laufe die DCI Gefahr, rasch den Ruf zu haben, Nachrangdarlehen an Leute zu vergeben, die sonst nirgendwo mehr einen Kredit bekommen – „auch wenn das nicht stimmt“.

Daher arbeiten die DCI-Fachleute mit Hochdruck an einer Möglichkeit, qualifizierte Nachrangdarlehen doch wieder rechtssicher, einfach und kostengünstig auf ihrer Plattform anbieten zu können. So ist unter anderem die Politik eingeschaltet, um eine Änderung des Vermögensanlagengesetzes zu erreichen.

Aber auch software-technische und bankrechtliche Varianten werden durchgespielt, um die Vorgaben des OLG-Urteils zu erfüllen. „Wir sind mit unserem Eigenkapital-Modell nur ins Winterlager gezogen“, sagt Johmann. „Doch wir kommen wieder.“

Uwe Johmann, Firmenkredit-Vorstand der Sparkasse Saarbrücken.

FOTO: SPARKASSE



an den Start gegangen war, ist der größte Teil ihrer Geschäftsgrundlage weggebrochen. Schuld daran ist ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München (Az.: 13 U 2823/17). Es geht dabei um so genannte qualifizierte Nachrangdarlehen, deren Vergabe das Gericht fast unmöglich gemacht hat (siehe Info).

Damit hatte niemand gerechnet. „Wir sind geschockt“, sagt Uwe Johmann, Firmenkredit-Vorstand der Sparkasse Saarbrücken und ei-

INFO

OLG fordert rechtlich bindende Vereinbarung

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) München (Az.: 13 U 2823/17) ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehen unwirksam, wenn diese Finanzierungsform nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt ist. Das Gericht argumentiert, dass der Geldgeber einem Unternehmen mit diesem qualifizierten Nachrangdarlehen Eigenkapital zur Verfügung stellt, er aber nicht die gleichen Rechte wie ein regulärer Anteilseigner hat. Durch den Nachrang-Charakter seines Darlehens müsse er

sich bei einer Schieflage oder der Insolvenz des Unternehmens ganz hinten anstellen und käme erst dann an die Reihe, wenn alle anderen Forderungen erfüllt sind – also garnicht. Er habe auch keine Informationsrechte, wie sie den anderen Unternehmens-Eigentümern zustehen. Daher sei die Gefahr groß, dass er von einer Firmenkrise garnichts mitbekomme und daher kalt erwischt werde. Die Darlehensgeber müssten wegen dieser Nachteile wesentlich besser über die Risiken informiert werden als über den Standard-Hinweis in den AGB. Das Nachrangdarlehen müsse zivilrechtlich wirksam vereinbart sein.